



**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte**

Spielapparatesteuer

in der Fassung des II. Nachtrags



Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 23.03.1992, zuletzt geändert durch den II. Nachtrag vom 09.12.2013, folgende

Spielapparatesatzung

beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Steinbach (Taunus) erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel -und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind:

- a) zu § 2a:
die Zahl der Apparate;



b) zu § 2b):

die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

	Steuersatz
a) <u>zu § 2 a</u>) ¹ :	
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3) in Gaststätten	100,-- €
in Spielhallen	200,-- €
je Kalendermonat und Gerät,	
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3) in Gaststätten	30,-- €
in Spielhallen	50,-- €
je Kalendermonat und Gerät,	
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät	500,-- €
b.) <u>zu § 2 b</u>) ² :	
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	25,55 €

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

¹ geändert durch den I. Nachtrag vom 13.03.1995 und den II. Nachtrag vom 09.12.2013

² geändert durch die Euroeinführungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 13.08.2001



§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a.) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b.) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt - Steueramt - mitzuteilen

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlichen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im Voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalbeginn, zu entrichten.



§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt- Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuerbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsgrundlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Steinbach (Taunus) in der Fassung des II. Nachtrags tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Steinbach (Taunus), 12.12.2013

Der Magistrat

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister